

Petra Kiel-Junk

## **Verfahrenskoordination im Umweltrecht**

Die europäische Verpflichtung  
zur Koordination umweltrechtlicher Verfahren  
und ihre Umsetzung in das deutsche  
immissionsschutzrechtliche  
Genehmigungsverfahren



Herbert Utz Verlag · München

## **Rechtswissenschaften**

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner  
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 47

Zugl.: Diss., Saarbrücken, Univ., 2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN 3-8316-0554-8

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>12</b>
<b>A. Problemstellung und thematische Abgrenzung</b> .....	<b>15</b>
I. Umsetzung der IVU-Richtlinie durch das Artikelgesetz .....	15
1. Koordinierung des Genehmigungsverfahrens als zentrale Aufforderung der IVU- Richtlinie (Art. 7 IVU-RL).....	16
2. Umsetzung in § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG, § 11 Satz 4 9. BImSchV sowie § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG .....	16
II. Fehlende Konkretisierung des Begriffs „Verfahrenskoordination“ .....	17
III. Vorgehensweise .....	18
<b>B. Doppelt integrativer Ansatz der IVU-Richtlinie und seine Umsetzung in deutsches Recht</b> .....	<b>19</b>
I. Entstehungsgeschichte der IVU-Richtlinie .....	19
II. Zielsetzung der IVU-Richtlinie .....	21
1. Vermeidung der Verlagerung von Umweltbeeinträchtigungen von einem Umweltmedium auf das Andere .....	21
2. Abgrenzung zur UVP-Änderungsrichtlinie.....	22
III. Artikelgesetz statt Umweltgesetzbuch .....	24
IV. Integrativer Ansatz in materiell-rechtlicher Hinsicht und seine Umsetzung .....	27
1. Die Grundpflichten des Art. 3 IVU-RL.....	28
a) Vorsorgepflicht gemäß Art. 3 Satz 1 lit. a IVU-RL .....	28

- b) Schutzpflicht gemäß Art. 3 Satz 1 lit. b IVU-RL..... 29
- c) Abfallvermeidungspflicht gemäß Art. 3 Satz lit. c IVU-RL..... 30
- d) Pflicht zur effizienten Energieverwendung gemäß Art. 3 Satz 1 lit. d IVU-RL ..... 31
- e) Pflicht zur Vermeidung von Unfällen gemäß Art. 3 Satz 1 lit. e IVU-RL ..... 32
- f) Pflicht zur Stilllegung gemäß Art. 3 Satz 1 lit. f IVU-RL..... 33
- g) Zwischenergebnis..... 33
- 2. Bedeutung des Eingangssatzes des § 5 Abs. 1 BImSchG ..... 34
- 3. Integrative Ansätze im untergesetzlichen Regelwerk..... 35
- 4. Die Festlegung einheitlicher integrierter Emissionsgrenzwerte gemäß Art. 9 Absätze 3 und 4 IVU-RL..... 36
  - a) Fallbezogene Flexibilisierung oder Beibehaltung allgemeinverbindlicher regelförmiger Grenzvorgaben..... 36
  - b) Emissionsgrenzwerte entsprechend den besten verfügbaren Techniken..... 38
    - aa) Beste verfügbare Techniken als Maßstab für die Einbeziehung von ökonomischen Belangen ..... 39
    - bb) Anforderungen an den Stand der Technik aus ökonomischer Sicht ..... 41
  - c) Zwischenergebnis ..... 42
- V. Integrativer Ansatz in verfahrensrechtlicher Hinsicht und seine Umsetzung ..... 44
  - 1. Der Genehmigungsantrag nach Art. 6 IVU- Richtlinie..... 44
  - 2. Koordination der Behördenbeteiligung gemäß Art. 7 IVU-Richtlinie ..... 45
  - 3. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 15 IVU-Richtlinie..... 46
  - 4. Entscheidung gemäß Art. 8 IVU-RL..... 47
- VI. Verhältnis zwischen beiden Ansätzen..... 49
  
- C. Koordinierende Ansätze vor Inkrafttreten des Artikelgesetzes..... 50**
  - I. Verfahrenskoordination im Rahmen der Verfahrenskonzentration ..... 50
    - 1. Allgemeiner Koordinierungsbedarf in konzentrierten Genehmigungsverfahren ..... 52
    - 2. Beteiligung der für die ersetzten Genehmigungen zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG..... 52
  - II. Koordination von Parallelbehörden bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 54

<b>D. Auslegung des Koordinierungserfordernisses des Art. 7 IVU-RL und Prüfung der europarechtskonformen Umsetzung .....</b>	<b>57</b>
I. Auslegung nach dem Wortsinn .....	57
II. Auslegung nach Sinn und Zweck .....	59
III. Auslegung nach der Entstehungsgeschichte .....	59
IV. Verfahrenskoordination als ausreichende Umsetzung des Art. 7 IVU-RL.....	60
<b>E. Die Umsetzung des Art. 7 IVU-RL durch das Artikelgesetz .....</b>	<b>62</b>
I. Ausgestaltung der Verfahrenskoordination vor Erlass des Artikelgesetzes .....	62
II. Umsetzungsbedingte Änderungen im Artikelgesetz .....	63
III. Bewertung der Beibehaltung paralleler Verfahren.....	66
1. Gründe für die Vollkonzentration.....	66
2. Einwände gegen die Vollkonzentration.....	66
<b>F. Anwendungsfälle aus dem Bereich der Koordinierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG .....</b>	<b>69</b>
I. Mehrere Zulassungen für dasselbe Vorhaben (§ 10 Abs. 5 Satz 2 1. Alt. BImSchG).....	69
II. Mehrere Zulassungen für mehrere Vorhaben (§ 10 Abs. 5 Satz 2 2. Alt. BImSchG).....	72
<b>G. Einzelprobleme im Geltungsbereich des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG .....</b>	<b>75</b>
I. Sachlicher Anwendungsbereich der Koordinierungsverpflichtung .....	75
1. Betroffene Behörde .....	75
2. Inhaltlicher Bezugspunkt der Koordinationspflicht des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG.....	76
II. Prüfungs- und Entscheidungsumfang im jeweiligen Verfahren.....	77
1. Allgemeine Problematik.....	77
2. Aufteilung des Prüfungsstoffs zwischen parallelen Verfahren (Separation) .....	79
a) Aufwändige Abgrenzung des jeweiligen Prüfungsumfangs .....	80
b) Problematik der Öffnungsklauseln des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG .....	81
c) Aufteilung des Prüfungsstoffs in den parallelen Verfahren als Widerspruch zu § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG .....	82

3. Medienübergreifende Prüfung (Fachbindung).....	83
a) Negative Aspekte des Fachbindungsansatzes.....	85
b) Bewertung des Fachbindungsansatzes im Hinblick auf § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG. 86	
4. Kompromiss einer Evidenzprüfung.....	87
a) Umfang der Evidenzprüfung .....	88
b) Bewertung im Hinblick auf § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG.....	89
III. Obliegenheit des Antragstellers zur Einleitung des Parallelverfahrens .....	91
1. Keine Rechtsgrundlage zur Vorlage von Antragsunterlagen für ein Parallelverfahren ....	91
2. Gegenmeinung: Pflicht zur Durchführung des Parallelverfahrens.....	93
a) Argument der Entstehungsgeschichte der IVU-Richtlinie .....	93
b) Obliegenheit des Antragstellers als natürlicher Gegenpol zur Verpflichtung der Behörde .....	95
3. Konsequenzen bei Nichterfüllung der Obliegenheit des Antragstellers.....	96
4. Zwischenergebnis .....	96
IV. Erforderlichkeit zeitnah eingeleiteter Zulassungsverfahren .....	97
V. Erforderlichkeit zeitgleicher Entscheidungen in den Zulassungsverfahren .....	98
1. Sperrwirkung ausstehender Genehmigungen.....	98
a) Voreingrifflichkeits-Doktrin des Bundesverwaltungsgerichts .....	98
b) Gründe für eine Ablehnung einer Sperrwirkung.....	99
aa) Problematik von Öffnungsklauseln bei mehreren Genehmigungsakten .....	99
bb) Konsequenzen aus dem Ahaus-Urteil .....	100
cc) Zwischenergebnis .....	102
2. Voraussetzungen der Zulässigkeit zeitlicher Stufung.....	103
a) Abstimmung bezüglich Inhalts- und Nebenbestimmung als Beendigungsvoraussetzung ausreichend.....	103
b) Bindungswirkung bezüglich der Stellungnahme der Zweitbehörde.....	103
VI. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden.....	104
1. Notwendigkeit der richtlinienkonformen Auslegung des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG. 104	
a) Rechtliche Grundlage und Begründung der richtlinienkonformen Auslegung.....	105
b) Verpflichteter der richtlinienkonformen Auslegung.....	105
c) Erfasste Normen des nationalen Rechts .....	105
2. Keine Letztentscheidungskompetenz und Weisungsbefugnis einer der beiden am Verfahren beteiligten Behörden.....	106

3. Entscheidung durch eine gemeinsame obere Verwaltungsbehörde nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.....	107
VII. Vereinbarkeit von Koordinationsverpflichtung und Bearbeitungsfristen.....	108
1. Verzögerung durch notwendige eigene Untersuchungen der Wasserbehörde .....	109
2. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs: Vorrang der Koordinierung vor Fristeinhaltung.....	110
VIII. Auswirkungen auf materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen .....	114
1. Erfüllung der erweiterten Betreiberpflichten des § 5 BImSchG nur bei abgestimmter Behördenbeteiligung im Sinne von § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG.....	114
2. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bei fehlender materieller Abstimmung im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG.....	116
IX. Auswirkungen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung .....	117
1. Die Interpretation des Gemeinschaftsrechts.....	117
2. Die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts.....	119
X. Zusammenfassung .....	120

## **H. Notwendigkeit der Konkretisierung der Koordinationspflicht des § 10 Abs.**

### **5 Satz 2 BImSchG durch eine Bindungsklausel .....**

**122**

I. Bindungswirkung der Stellungnahme nach §10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG.....	122
II. Versuch der Herleitung einer Bindungswirkung.....	125
1. Selbstverpflichtung im Sinne des § 38 VwVfG.....	126
2. Selbstbindung der Verwaltung aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes.....	128
a) Selbstbindung durch Ingerenz .....	128
b) Vergleich mit der Bindungswirkung bei Vorbescheid und Teilgenehmigung.....	129
3. Vertrauensschutz des Antragstellers.....	130
4. Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG).....	135
a) Anknüpfungspunkte für grundrechtlich geschützte Eigentumspositionen .....	135
b) Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs bei getätigten Investitionen aufgrund der Anlagenehmigung .....	136
c) Notwendigkeit der Ergänzung des § 11 der 9. BImSchV.....	138

<b>I. Möglicher Ablauf des Parallelverfahrens.....</b>	<b>139</b>
I. Voraussetzungen und Arten der Koordination .....	139
1. Anlass für Koordination .....	139
2. Koordination durch unterschiedliche Formen der Mitwirkung .....	140
3. Typen der Koordination.....	141
a) Hierarchische Koordination .....	142
b) Horizontale Selbstkoordination .....	142
4. Konfliktregelungsmuster und -strategien .....	143
II. Grundsätze für die Ausgestaltung des Verfahrens nach § 11 der 9. BImSchV.....	145
1. Besondere Koordinationsverantwortung der zuerst entscheidenden Behörde.....	145
a) Kenntnisverschaffungs- und Beteiligungspflicht der Immissionsschutzbehörde an den anderen Verfahren .....	145
b) Abstimmungs- und Erörterungspflicht bezüglich des Inhalts des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids .....	147
c) Zusammenfassung .....	149
2. Möglichkeit zur Stellungnahme im jeweils anderen Verfahren .....	149
a) Darlegung unüberwindbarer Hindernisse durch die Wasserbehörde.....	149
b) Erleichterung der Übernahme fachfremder Verantwortung.....	150
3. Berücksichtigung der Stellungnahme der jeweils anderen Behörde .....	151
a) Notwendigkeit der Berücksichtigung der Stellungnahmen .....	151
b) Tendenz zur Herstellung des Einvernehmens .....	152
c) Zusammenfassung .....	154
4. Letztentscheidungskompetenz der verantwortlichen und verfahrensführenden Behörde.....	155
III. Konkrete Ausgestaltung des Verfahrens .....	156
1. Vorgehensweise bei Eingang des Genehmigungsantrags .....	156
2. Folgen bei Nichtstellung des Antrags im Parallelverfahren.....	156
3. Verfahrensablauf bei Stellung des Parallelantrags.....	156
a) Möglichkeit zur Stellungnahme im Parallelverfahren .....	156
b) Zeitpunkt der Behördenbeteiligung.....	158
c) Kreis der zu beteiligenden Behörden .....	158
d) Vorgehensweise bei komplexen Verfahren.....	160
4. Einrichtung einer Projektgruppe bei komplexen Verfahren .....	161
a) Begriffsbestimmung der Projektgruppe .....	161



b) Einsatzmöglichkeiten .....	162
c) Verbreitung von Projektgruppen in der öffentlichen Verwaltung.....	164
d) Vorteile von Projektgruppen gegenüber anderen Arbeitsformen .....	165
e) Arbeitsbedingungen der Projektgruppen .....	167
f) Arbeitsweise der Projektgruppen .....	168
e) Zusammenfassung .....	170
IV. Koordinierung der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	171
1. Behördenbeteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	171
2. Koordination bei Zuständigkeit mehrerer Behörden .....	173
a) § 10 Abs. 5 Satz 2 1. Alt. BImSchG.....	173
aa) Kritik an der Regelung des § 14 UVPG .....	175
bb) Zusammenfassung.....	176
b) § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Alt. BImSchG .....	178
<b>Zusammenfassung und Schlussbemerkung .....</b>	<b>179</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>183</b>

## A. Problemstellung und thematische Abgrenzung

### I. Umsetzung der IVU-Richtlinie durch das Artikelgesetz

Durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, das sogenannte „Artikelgesetz“<sup>1</sup>, vom 27.7.2001 wurde die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) vom 24.9.1996<sup>2</sup> in deutsches Recht umgesetzt. Nachdem die ursprünglich geplante Umsetzung der IVU-Richtlinie (IVU-RL) durch ein umfassendes Umweltgesetzbuch aufgegeben wurde<sup>3</sup> und die Zeit wegen des Ablaufs der Umsetzungsfrist am 30.10.1999 drängte, entschied sich der deutsche Gesetzgeber für eine Umsetzung durch ein Artikelgesetz, mit dem eine Vielzahl umweltrechtlicher Gesetze geändert wurde. Das insbesondere von der Umsetzung der IVU-Richtlinie betroffene Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>4</sup> wurde um integrative Elemente erweitert, so dass es nun nicht mehr um das „Ob“ integrierten Umweltschutzes, sondern um das „Wie“ geht. Das integrierte Umweltschutzkonzept der IVU-Richtlinie beeinflusst dabei nachhaltig sowohl das Verfahren als auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen umweltrechtlicher Genehmigungen<sup>5</sup>. Durch das Artikelgesetz findet vorrangig das Konzept integrierten Umweltschutzes als Strukturprinzip verstärkten Eingang in das deutsche Recht. Da die Verwirklichung des Umweltgesetzbuches zur Zeit aufgrund kompetenzrechtlicher Schwierigkeiten nicht weiter betrieben wird, werden auch künftig die Anstöße zur

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 2.8.2001, BGBl. I, S. 1950.

<sup>2</sup> Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. EG Nr. L 257, vom 10.10.1996, S. 26.

<sup>3</sup> *Matthias Schmidt-Preuß*, Integrative Anforderungen an das Verfahren der Vorhabenzulassung - Anwendung und Umsetzung der IVU-Richtlinie, NVwZ 2000, 252; *Monika Böhm*, Umsetzungsdefizite und Direktwirkung der IVU- und UVP-Änderungsrichtlinien, ZUR 2002, 6.

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002, BGBl. I, S 3830.

<sup>5</sup> *Dieter Kugelmann*, Die Genehmigung als Gestaltungsmittel integrierten Umweltschutzes - Abschied von der Kontrollerlaubnis, DVBl. 2002, 1238 (1241).

auch künftig die Anstöße zur Weiterentwicklung des deutschen Umweltschutzrechts aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft stammen. Dies wird auch schon durch das Artikelgesetz deutlich, bei dem es sich ausweislich seiner Benennung um ein reines Umsetzungsgesetz handelt.

### **1. Koordinierung des Genehmigungsverfahrens als zentrale Aufforderung der IVU-Richtlinie (Art. 7 IVU-RL)**

Kennzeichen des integrierten Konzepts der IVU-Richtlinie ist eine auf den Umweltschutz *insgesamt* gerichtete Betrachtungsweise. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sowohl integrierte materielle Standards für die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Anlagen geschaffen werden, als auch eine Integration der Verwaltungsverfahren bewirkt werden<sup>6</sup>. Dabei rückt die Wichtigkeit der verfahrensmäßigen Integration um so mehr in den Vordergrund, als die materiell-rechtliche Umsetzung der IVU-Richtlinie durch das Artikelgesetz zumindest zum Teil minimalistisch bleibt<sup>7</sup>. Im Zentrum der verfahrensmäßigen Integration steht Art. 7 IVU-RL. Art. 7 IVU-RL - überschrieben mit „*Integriertes Konzept bei der Erteilung der Genehmigung*“ - fordert die Mitgliedstaaten auf, „*eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben herbeizuführen, wenn bei diesem Verfahren mehrere zuständige Behörden mitwirken*“.

### **2. Umsetzung in § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG, § 11 Satz 4 9. BImSchV sowie § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG**

Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber durch die Aufnahme einer Koordinierungsverpflichtung in § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG, § 11 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)<sup>8</sup> und § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>9</sup> nachgekommen. Der schon bestehende § 10 Abs. 5 BImSchG, nach dem die zuständige BImSchG-Genehmigungsbehörde „*die Stellungnahme der Behörde einholt, deren Aufgabenbereich berührt wird*“, wurde um einen Satz

---

<sup>6</sup> Christian A. Maaß, Behördenkoordination im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Probleme der Umsetzung der IVU-Richtlinie durch das Artikelgesetz -, DVBl. 2002, 364 (364).

<sup>7</sup> Vgl. Rainer Wahl, Die Normierung der materiell-integrativen (medienübergreifenden) Genehmigungsanforderungen, ZUR 2000, 360 (360).

<sup>8</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992, BGBl. I, S. 1001.

<sup>9</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.8.2002, BGBl. I, S. 3245.

2 mit folgendem Inhalt ergänzt: „Soweit für das Vorhaben selbst oder weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und der Nebenbestimmungen sicherzustellen“. Entsprechend wurde die Regelung des Genehmigungsverfahrens in § 11 9. BImSchV ergänzt und zwar um folgenden Satz 4: „Die Genehmigungsbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen“. In § 7 Abs. 1 WHG wurde der folgende Satz 3 angefügt: „Die Länder erlassen für Vorhaben, die der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) unterliegen, Vorschriften über die in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu beachtenden Anforderungen, insbesondere über die Antragstellung, die vollständige Koordinierung der durchzuführenden Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen...“

## II. Fehlende Konkretisierung des Begriffs „Verfahrenskoordination“

Die Forderung der IVU-Richtlinie nach vollständiger Koordinierung des Genehmigungsverfahrens in Art. 7 IVU-RL ist nur sehr vage und unbestimmt<sup>10</sup>. Der deutsche Gesetzgeber hat dadurch, dass er die Regelung der IVU-Richtlinie in § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG im Wesentlichen wortgleich übernommen hat<sup>11</sup>, nicht zu ihrer Konkretisierung beigetragen.

Dadurch ergeben sich schwierige Probleme im Rahmen der praktischen Zusammenarbeit von parallel zuständigen Behörden aus der wenig konkreten Koordinationsverpflichtung des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG. Zum Einen ist die Frage nach dem Umfang des Prüfungs- und Entscheidungsrahmens der einzelnen Behörden zu beantworten. Dabei müssen die bisher allgemein anerkannte Separationstheorie und die Fachbindungstheorie im Hinblick auf Art. 7 IVU-

---

<sup>10</sup> Jürgen Staube, Die vollständige Koordination des Behördenhandelns gemäß IVU-Richtlinie, ZUR 2000, 368 (369).

<sup>11</sup> Thilo Bieseke, Die verfahrensrechtliche Integration durch das novellierte Bundesimmissionschutzgesetz, ZUR 2002, 325 (328).

RL neu bewertet werden. Zum Anderen stellt sich die Frage, ob für den Antragsteller eine dahingehende Obliegenheit besteht, auch ein Parallelverfahren einzuleiten und ob Art. 7 IVU-RL weitere zeitgleiche Entscheidungen in den einzelnen Zulassungsverfahren erfordert. Auch die Problematik, welche Instanz bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden soll, ist im Rahmen von Art. 7 IVU-RL neu zu beleuchten. Schließlich ist zu prüfen, welche Konsequenzen die Koordinationsverpflichtung für die Einhaltung der der Behörde vorgegebenen Bearbeitungsfrist nach § 10 Abs. 6 a BImSchG hat, wenn aufgrund von Koordinierungsbemühungen und Verhandlungen die Einhaltung der Frist nicht möglich ist. Und nicht zuletzt stellen sich verfahrensrechtliche Probleme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die skizzierten Fragestellungen, die bei der praktischen Zusammenarbeit mehrerer Behörden im Hinblick auf § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG von Bedeutung sein können, sind nachfolgend zu erörtern.

### III. Vorgehensweise

Zur sachgerechten Einordnung der aufgezeigten Probleme in den Gesamtkomplex der IVU-Richtlinie wird zunächst der doppelt integrative Ansatz der Richtlinie beleuchtet, der aus einer materiell-rechtlichen und einer verfahrensrechtlichen Komponente besteht (Teil B). Danach folgt in Teil C eine Betrachtung bereits bestehender koordinierender Ansätze im deutschen Umweltrecht. Im Anschluss ist das Koordinationserfordernis des Art. 7 IVU-RL im Spannungsfeld von Verfahrenskonzentration und Parallelverfahren auszulegen (Teil D) und das gefundene Ergebnis mit der konkreten Umsetzungsweise durch das deutsche Artikelgesetz zu vergleichen (Teil E). Schwerpunkt der Arbeit ist die dann folgende Darstellung der typischen Anwendungsfälle der Koordinationsverpflichtung (Teil F) und die eingehende Erörterung der oben aufgezeigten Einzelprobleme, die bei der praktischen Anwendung des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG auftreten (Teil G). Im Teil H wird die Notwendigkeit der Konkretisierung des Gebots der Verfahrenskoordination durch eine sogenannte „Bindungsklausel“ diskutiert. Abschließend wird ein neuartiges Modell für den Ablauf von Parallelverfahren im Hinblick auf die Koordinationsverpflichtung des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG entworfen (Teil I).